

Geschäftsnummer:
11 C 817/08



Ante

Amtsgericht Nürtingen

Beschluss vom 25.09.2008

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] G
[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:
RA. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] U e.K., [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagter

wegen Antrages auf Urteilsberichtigung gemäß § 319 ZPO

hat das Amtsgericht Nürtingen
durch den Richter am Amtsgericht Klosinski
am 25.09.2008

bestimmt:

Der Antrag des Klägers vom 15.09.2008 gemäß § 319 ZPO auf Berichtigung
von Tenor Ziffer 1 des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Nürtingen vom
16.06.2008, Aktenzeichen 11 C 817/08, wird

zurückgewiesen.

Gründe:

Auf Antrag des Klägers wurde gegen den Beklagten das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Nürtingen vom 16.06.2008 mit folgendem Inhalt erlassen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 140,- EUR sowie 46,41 EUR vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen aus beiden Beträgen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 08.01.2008 zu bezahlen, **Zug um Zug** gegen Rückgabe des am 17.11.2007 von dem Beklagten erhaltenen IBM Thinkpad 400 E nebst Ladegerät.

Als Anlage zur Anspruchsbegründung vom 14.03.2008, Anlage K 1, Bl. 10 d. Gerichtsakten, hat der Kläger eine vom Beklagten an den Kläger gerichtete Rechnung vorgelegt, wonach der Kaufgegenstand bezeichnet wurde mit „IBM Thinkpad 400 E“. Diese Bezeichnung hat der Kläger während des gesamten Verfahrens beibehalten und sie taucht demgemäß auch in Tenor Ziffer 1 des auf Antrag des Klägers erlassenen, mittlerweile rechtskräftigen, Versäumnisurteiles auf.

Im Rahmen der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher ~~K. [REDACTED]~~, Aktenzeichen DR II-1067/08, mit Schreiben vom 12.09.2008, Bl. 39 d. Gerichtsakten, den Klägervertreter unterrichtet, dass das dem Gerichtsvollzieher zur Zug-um-

Zug-Vollstreckung übergebene Thinkpad statt der Bezeichnung 400 E die Bezeichnung 600 E hat.

Der Gerichtsvollzieher hat erklärt, es sei ihm deswegen derzeit nicht möglich, dem Schuldner ein Angebot über die herauszugebende Sache zu machen und damit die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung zu schaffen.

Der Gerichtsvollzieher hat angeregt, dass entweder eine Berichtigung des ergangenen Titels in der Weise zu erfolgen habe, dass festgestellt wird, dass der Kläger ein IBM Thinkpad 600 E an den Beklagten herauszugeben habe oder es wäre die gerichtliche Feststellung erforderlich, dass es sich bei dem dem Gerichtsvollzieher vorliegenden Gerät um das im Titel bezeichnete handelt.

Der Kläger hat sodann mit Schreiben vom 15.09.2008, Bl. 38 d. Gerichtsakten, den Berichtigungsantrag gestellt und vorgetragen, es handele sich bei dem IBM Thinkpad 600 E tatsächlich um denselben Kaufgegenstand, der lediglich falsch bezeichnet wurde.

Dieser Berichtigungsantrag wurde dem Beklagten mit Schreiben vom 16.09.2008 zur Stellungnahme bis 24.09.2008 übermittelt. Seitens des Beklagten ist keine Stellungnahme eingegangen.

Der Berichtigungsantrag konnte nicht positiv beschieden werden, da es sich im Zusammenhang mit dem Prozessvorbringen des Klägers bei der damaligen Bezeichnung des IBM Thinkpad nicht um eine „ähnlich offenbare Unrichtigkeit“ wie Schreibfehler und Rechnungsfehler im Sinne von § 319 ZPO handelt, vielmehr wird die tatsächliche Identität des IBM Thinkpad in Frage gestellt.

Hätte der Kläger als Anlage K 1 im Erkenntnisverfahren eine Rechnung oder ein sonstiges Begleitpapier vorgelegt, das den Gegenstand, wie jetzt vom Kläger vorgetragen, mit richtig „IBM Thinkpad 600 E“ bezeichnet, und hätte der Klägervertreter durchgehend bei der Übernahme dieser Information fälschli

cherweise statt „600“ „400“ in die Schriftsätze geschrieben, wäre eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 ZPO anzunehmen, da diese aus dem Prozessgeschehen nachzuvollziehen ist. Bei dem jetzigen Vortrag des Klägers handelt es sich jedoch nicht um ein diesbezügliches Versehen, vielmehr ist die Diskrepanz zwischen dem Begleitpapier mit der Bezeichnung „IBM Thinkpad 400 E“ und dem jetzt dem Gerichtsvollzieher übergebenen „IBM Thinkpad 600 E“ erheblich, da es sich um offenbar unterschiedliche Gerätetypen handelt. Der Kläger wird, falls er den titulierten Anspruch weiter verfolgen will, um die gerichtlich zu treffende Feststellung in einem Erkenntnisverfahren, dass das dem Gerichtsvollzieher zur Anbietetung gegenüber dem Vollstreckungsschuldner übergebene Gerät mit dem vom Beklagten erhaltenen Gerät identisch ist, nicht herunkommen.

Hätte der Kläger schon im Erkenntnisverfahren darauf hingewiesen, dass bereits in der Anlage K 1 eine Falschbezeichnung vorgenommen wurde und er vom Beklagten statt des Gerätes 400 E das Gerät 600 E erhalten hätte, wäre dieser Vortrag im Erkenntnisverfahren der Einflussmöglichkeit des Beklagten ausgesetzt gewesen, hätte von vornherein eine „richtige“ Bezeichnung des Gegenstandes erfolgen können. So jedoch ist der nach dem Vortrag des Klägers relevante Sachverhalt, dass er vom Beklagten am 17.11.2007 ein IBM Thinkpad 600 E erhalten hat, statt des ausgewiesenen IBM Thinkpad 400 E, **ein tatsächlich vom Kläger vorgetragener neuer Lebenssachverhalt, der eines neuen Erkenntnisverfahren bedarf.**

Nach Allem musste der Berichtigungsantrag abgewiesen werden.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

Dem Beklagten wird allerdings angeraten, falls der Sachvortrag des Klägers zutrifft, freiwillig die Urteilssumme gegen Herausgabe des angebotenen Thinkpad zu bezahlen, denn die Kosten des Verfahrens 11 C 817/08 hat er aufgrund des rechtskräftigen Urteils zu tragen und die Kosten eines neuerlichen Verfahrens wären im Verurteilungsfalle ebenfalls von ihm zu tragen.

Klosinski

Richter am Amtsgericht